



---

## Arbeitsversion

# Wasserreglement

Vom 23. Juni 2022

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: **7.4-1**  
Geändert: –  
Aufgehoben: 7.4-1

---

*Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Arlesheim,*

gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesetz, SGS 180) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz, SGS 455) vom 3. April 1967,

*beschliesst:*

**I.**

## **1 Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Wasserversorgung der Gemeinde Arlesheim (WV).

<sup>2</sup> Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmer sind bei der Anwendung dieses Reglements den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern gleichgestellt und werden beide in der Folge als Grundeigentümerschaft bezeichnet. Bei Zahlungsunfähigkeit haften die Eigentümerinnen und Eigentümer der Stammparzelle.

**§ 2 Technische Grundlagen**

<sup>1</sup> Für die technische Ausführung, den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen sind die gesamt-schweizerischen Normen und die Richtlinien der Fachverbände, insbesondere des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), verbindlich.

<sup>2</sup> Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die europäischen Normen (EN)-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.

**2 Wasserabgabe****§ 3 Wasserlieferung**

<sup>1</sup> Das Recht zur Versorgung mit Trinkwasser steht ausschliesslich der Gemeinde zu.

<sup>2</sup> Die Gemeinde liefert im Bereich ihres Verteilnetzes und nach Leistungsfähigkeit Wasser für den privaten Verbrauch, für Gewerbe und Industrie sowie für öffentliche Zwecke.

<sup>3</sup> Sofern die Gemeinde für Sprinkleranlagen über das bestehende Wasserversorgungsnetz nicht die geforderten Wassermengen liefern kann, muss die Grundeigentümerschaft die notwendigen Vorkehrungen treffen oder der Gemeinde die notwendigen Zusatzinvestitionen vergüten.

**§ 4 Prioritäten**

<sup>1</sup> Die Trinkwasserversorgung für Personen und Tiere und die Bereitstellung der Löschwasserreserve gehen allen übrigen Verwendungsarten vor.

**§ 5 Einschränkung der Wasserabgabe**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- a. bei Wasserknappheit;
- b. bei Arbeiten am Leitungsnetz;
- c. bei Brandfällen;
- d. bei Betriebsstörungen;
- e. bei ungenügender Wasserqualität;
- f. bei anderen aussergewöhnlichen Ereignissen oder höherer Gewalt.

<sup>2</sup> Die Gemeinde haftet weder für unmittelbaren noch für mittelbaren Schaden, der durch die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe entstanden ist.

<sup>3</sup> Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügerinnen bzw. Wasserbezügern rechtzeitig bekannt gegeben.

## **§ 6**            Qualität des Trinkwassers

<sup>1</sup> Die Gemeinde gewährleistet die Wasserqualität gemäss den Anforderungen der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung. Sie garantiert nicht die Einhaltung einer bestimmten chemischen, physikalischen und (mikro-) biologischen Zusammensetzung.

<sup>2</sup> Die Gemeinde verpflichtet ihre Wasserlieferanten zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Wasserqualität.

## **§ 7**            Wassersparende Massnahmen

<sup>1</sup> Die Gemeinde fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den häuslicheren Umgang mit Trinkwasser und ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende Massnahmen anzuwenden.

## **§ 8**            Verwendung von Regenwasser

<sup>1</sup> So weit als möglich soll überall dort, wo nicht Trinkwasserqualität erforderlich ist (Kühlanlagen, Bewässerungen usw.), Regenwasser oder anderes nicht zu Trinkzwecken geeignetes Wasser eingesetzt werden.

<sup>2</sup> Können Regenwassernutzungsanlagen mit Trinkwasser nachgespiessen werden, benötigen sie eine Bewilligung durch die Gemeinde. Die Gemeinde lässt die Anlagen periodisch kontrollieren.

<sup>3</sup> Ein Rückfluss aus Regenwassernutzungsanlagen in das Trinkwassernetz muss ausgeschlossen werden.

<sup>4</sup> Die Gemeinde kann für die Erstellung einer Regenwasser-Nutzungsanlage für den häuslichen Gebrauch einen einmaligen finanziellen Beitrag leisten, wenn die Anlage ordnungsgemäss erstellt und durch die Wasserversorgung abgenommen wurde. Die Höhe eines allfälligen Beitrags wird in der Verordnung festgelegt.

## **§ 9**            Notwasserversorgung

<sup>1</sup> Die Gemeinde plant die notwendigen Massnahmen, um die Trinkwasserversorgung in Notlagen sicher zu stellen.

### **3 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung**

#### **§ 10**      Generelles Wasserversorgungsprojekt

<sup>1</sup> Die Gemeinde erstellt ein Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP) nach den Vorgaben der kantonalen Planung.

#### **§ 11**      Projektierung und Bau

<sup>1</sup> Die Gemeinde erstellt die Anlagen der Wasserversorgung im Rahmen des GWP. Sie kann gegen volle Kostendeckung auch ausserhalb des Baugebietes liegende Trinkwasser-Bezugsstellen versorgen.

<sup>2</sup> Die Grundeigentümerschaft muss Einrichtungen und Anlagen der Wasserversorgung auf ihren Grundstücken dulden. Im Streitfall kommen die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes zur Anwendung.

#### **§ 12**      Hydranten

<sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt für die Einrichtung der erforderlichen Anzahl Hydranten.

<sup>2</sup> Hydranten müssen jederzeit zugänglich sein und dürfen nur durch die Wasserversorgung sowie die Feuerwehr bedient werden; vorbehalten bleibt eine Bewilligung gemäss Absatz 3.

<sup>3</sup> Für Bauwasser und in Sonderfällen erteilt die Wasserversorgung die Bewilligung zur Benützung der Hydranten. Für Schäden durch die Benützung der Hydranten haftet der Bewilligungsnehmer oder die Bewilligungsnehmerin.

#### **§ 13**      Betrieb und Unterhalt

<sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Wasserversorgungsanlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.

#### **§ 14**      Haftung

<sup>1</sup> Die Gemeinde haftet nur für Schäden, die aufgrund von nicht ordnungsgemässen Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen entstehen.

---

## **4 Anschlussleitungen und Gebäudeinstallationen**

### **§ 15**      Umfang und Abgrenzung

<sup>1</sup> Als Anschlussleitung wird das für die Versorgung von einzelnen Liegenschaften bestimmte Leitungsstück von dem übergeordneten Leitungsnetz bis und mit der Übergabestelle bezeichnet. Diese besteht aus dem Hauptabsperrorgan, das unmittelbar nach der Liegenschaftseinführung montiert wird. Die Anschlussleitung ist vom übergeordneten Leitungsnetz bis zur Parzellengrenze im Eigentum der Gemeinde. Von der Parzellengrenze bis und mit der Übergabestelle befindet sich die Anschlussleitung im Eigentum der Grundeigentümerschaft.

<sup>2</sup> Als Gebäudeinstallationen gelten alle dem Wasserbezug dienenden Anlagenteile nach dem Hauptabsperrorgan, mit Ausnahme des Wasserzählers.

<sup>3</sup> Verbindungs- und Stichleitungen in Anmerkungsgrundstücken mit offensichtlich öffentlichem Charakter gehören zum übergeordneten Leitungsnetz.

### **§ 16**      Bewilligungspflicht

<sup>1</sup> Eine Bewilligung ist notwendig für:

- a. Anschlussleitungen zu Neubauten;
- b. Ausführung, Änderungen und Erweiterungen von Anschlussleitungen;
- c. Ausführung, Änderungen und Erweiterungen von Gebäudeinstallationen;
- d. den vorübergehenden Wasserbezug, ausgenommen für die Brandbekämpfung;
- e. die Einrichtung von Regenwassernutzungsanlagen mit Anschluss an die Trinkwasserversorgung.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist berechtigt, an die Wasserabgabe an Grossverbraucher oder Verbraucher mit hohen Verbrauchsspitzen besondere Auflagen zu knüpfen oder in Ausnahmefällen die Abgabe zu verweigern.

<sup>3</sup> Bevor die Bewilligung erteilt ist, darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden.

### **§ 17**      Anschlussleitung

<sup>1</sup> Die Anschlussleitung verbindet die Gebäudeinstallationen mit dem übergeordneten Leitungsnetz. Sie wird von der Gemeinde geplant, erstellt, kontrolliert und repariert.

<sup>2</sup> Die Grundeigentümerschaft trägt die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung inkl. Anschluss an die Hauptleitung.

<sup>3</sup> In der Regel wird für jedes Gebäude nur eine Anschlussleitung erstellt.

<sup>4</sup> Es ist untersagt, von einem Grundstück aus ohne Bewilligung der Gemeinde ein anderes Grundstück oder Dritte ganz oder teilweise mit Wasser zu versorgen.

<sup>5</sup> Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte für die Erstellung der Hausanschlussleitung auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden.

<sup>6</sup> Vor dem Wasserzähler dürfen keine Abzweigungen oder Auslaufhähnen angebracht werden, ausgenommen für Brandschutzeinrichtungen.

## **§ 18** Gebäudeinstallationen

<sup>1</sup> Die Gebäudeinstallation beginnt nach dem Hauptabsperrorgan.

<sup>2</sup> Die Grundeigentümerschaft hat die Gebäudeinstallation auf eigene Kosten zu erstellen.

<sup>3</sup> Die Wasserversorgung bestimmt nach Rücksprache mit dem Bezüger oder der Bezügerin die Leitungsführung, das Material und die Grösse der Leitung zwischen dem Hauptabsperrorgan und dem Wasserzähler.

<sup>4</sup> Nach dem Wasserzähler muss eine Rückflussverhinderung und ein Feinfilter eingebaut werden.

<sup>5</sup> Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom SVGW zugelassen sind. Sie sind so einzubauen, dass ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz ausgeschlossen ist.

<sup>6</sup> Die Gemeinde oder die von ihr beauftragten Personen bzw. Unternehmen haben das Recht, Gebäudeinstallationen zu überprüfen.

<sup>7</sup> Mit der Kontrolle übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung für den technisch einwandfreien Betrieb.

## **§ 19** Betrieb und Unterhalt

<sup>1</sup> Die Gebäudeinstallationen müssen entsprechend den Richtlinien und Leitsätzen des SVGW in Stand gehalten werden.

<sup>2</sup> Die Kosten für die Erweiterung, die Reparaturen, den Abbruch, die Änderungen und Erneuerungen sowie den Unterhalt der Anschlussleitung und der Gebäudeinstallationen trägt die Grundeigentümerschaft.

<sup>3</sup> Bei Um- und Ersatzbauten trägt die Grundeigentümerschaft die Kosten für den Abbruch, die Änderung und die Erneuerung der Anschlussleitung.

<sup>4</sup> Wo stehendes Wasser die Qualität des Trinkwassers beeinträchtigen kann, kann die Wasserversorgung regelmässige Spülungen anordnen.

## **§ 20** Haftung

<sup>1</sup> Die Grundeigentümerschaft haftet für Schäden, die durch die Gebäudeinstallationen verursacht werden.

## **§ 21** Duldungs- und Auskunftspflicht

<sup>1</sup> Für Kontrollzwecke ist den Gemeindebehörden Zutritt zu den Wasserversorgungsanlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann zur Kontrolle oder Reparatur von Anschlussleitungen Aufgrabungen auf Privatareal vornehmen lassen.

## **§ 22** Beendigung des Wasserbezugs

<sup>1</sup> Will ein Wasserbezüger oder eine Wasserbezügerin vom Wasserbezug zurücktreten, so hat er/sie dies der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

<sup>2</sup> Bei Aufgabe des Wasserbezuges wird die Anschlussleitung durch die Gemeinde auf Kosten der Grundeigentümerschaft vom Leitungsnetz der Gemeinde abgetrennt. Die Abtrennung erfolgt beim Abgang von der Hauptleitung.

# **5 Wassermessung**

## **§ 23** Grundsatz

<sup>1</sup> Alle öffentlichen und privaten, dauernden oder vorübergehenden Anschlüsse an das Verteilnetz der Gemeinde werden mit Wasserzählern ausgerüstet, ausgenommen Löscheinrichtungen.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung bestimmt die Art und Grösse der Messeinrichtung und allfälliger Zusatzeinrichtungen.

**§ 24** Standort und Eigentum

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung bestimmt nach Rücksprache mit dem Bezüger oder der Bezügerin den Standort des Wasserzählers.

<sup>2</sup> Der Wasserzähler wird von der Gemeinde oder der von ihr beauftragten Person bzw. Unternehmen montiert und unterhalten. Er steht im Eigentum der Gemeinde.

<sup>3</sup> Der Wasserzähler muss jederzeit sichtbar und stets zugänglich sein.

<sup>4</sup> Die Wasserversorgung ist jederzeit zur Auswechslung des Wasserzählers berechtigt.

**§ 25** Erlasse

<sup>1</sup> Der Gemeinderat entscheidet – im Einzelfall auf Gesuch hin – über einen Erlass zur Ausrüstung von Anschlüssen mit Wasserzählern an das Verteilnetz.

<sup>2</sup> Die Mengen- und Grundgebühr wird in solchen Fällen geschätzt und in Rechnung gestellt.

**§ 26** Betrieb

<sup>1</sup> Die Wasserzähler werden geeicht geliefert. Die Prüfung wird von der Gemeinde veranlasst.

<sup>2</sup> Fahrlässig beschädigte Wasserzähler werden durch die Gemeinde auf Kosten der Grundeigentümerschaft repariert oder ausgewechselt.

**§ 27** Nachprüfung und Fehlmessungen

<sup>1</sup> Die Grundeigentümerschaft kann eine Nachprüfung des Wasserzählers verlangen. Ergibt die Prüfung eine innerhalb der Toleranz von  $\pm 5\%$  liegende Messung, so hat sie die Kosten für den Aus- und Einbau sowie die Kontrolle zu tragen.

<sup>2</sup> Kann die festgestellte Fehlanzeige eines Wasserzählers nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Zeit, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren, zu berichtigen.

<sup>3</sup> Bei Stillstand oder bei nicht bestimmbarem Mass zur Korrektur der Fehlanzeige wird der Bezug auf der Basis des Durchschnittes der Bezüge der letzten drei Jahre vor der letzten Feststellung des Fehlers abgelesenen Zähleranzeige von der Wasserversorgung festgelegt.



---

## 6 Finanzierung

### 6.1 Allgemeine Bestimmungen

#### § 28 Grundsätze

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die unter Berücksichtigung der notwendigen Investitionen mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

<sup>2</sup> Die Kosten für Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen wird der Grundeigentümerschaft belastet, und zwar in Form von:

- a. Anschlussgebühren;
- b. Grund- und Mengengebühren;
- c. Gebühren für Bewilligungen, Verwaltungsaufwand, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt diese Ansätze in einer Gebührenverordnung fest.

#### § 29 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

<sup>1</sup> Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach Projekten, die sich auf den GWP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).

<sup>2</sup> Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten Wasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

<sup>3</sup> Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren zinslos zurück.

#### § 30 Zahlungsmodalitäten

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühren und sämtliche Gebühren sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

<sup>2</sup> Die Grundeigentümerschaft ist verpflichtet, den Baubeginn schriftlich bei der Gemeinde anzumelden.

<sup>3</sup> Die Grundeigentümerschaft ist verpflichtet, die Bauvollendung schriftlich bei der Gemeinde zwecks Schlussabnahme anzumelden.

<sup>4</sup> Nach erfolgter Schlussabnahme wird nach Vorliegen des Abnahmeprotokolls eine definitive Verfügung über die Anschlussgebühren an die aktuelle Grundeigentümerschaft erstellt.

<sup>5</sup> Bei Nichteinhalten der Meldepflicht für die Schlussabnahme kann der Gemeinderat innerhalb 1 Jahres nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde die definitive Verfügung auf Basis einer Einschätzung nach pflichtgemäßem Ermessen erlassen.

<sup>6</sup> Bei Überschreitung der Zahlungsfristen für Anschlussgebühren, Wassergebühren und Bearbeitungsgebühren wird ein Verzugszins erhoben.

<sup>7</sup> Die Gemeinde ist berechtigt, Akontozahlungen geltend zu machen.

<sup>8</sup> Die Höhe der Verzugszinsen wird durch den Gemeinderat festgelegt.

### **§ 31** Verjährung

<sup>1</sup> Der Anspruch auf Gebühren verjährt 5 Jahre ab dem Zeitpunkt, in dem sie erhoben werden können.

<sup>2</sup> Bei Nichteinhaltung der Meldepflicht beginnt die Verjährung erst auf den Zeitpunkt der Einschätzung durch die Gemeinde nach § 30 Abs. 5.

## **6.2 Anschlussgebühr**

### **§ 32** Grundsätze

<sup>1</sup> Die Grundeigentümerschaft muss der Gemeinde eine Anschlussgebühr leisten, sofern das Grundstück an die Wasserversorgung angeschlossen wird.

<sup>2</sup> Bewilligungen für Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten verfallen spätestens nach 2 Jahren ab Bewilligungsdatum, wenn mit den Bauarbeiten nicht nachweislich begonnen wurde.

<sup>3</sup> Wird eine Liegenschaft zerstört oder vollständig abgebrochen und durch ein neues Gebäude ersetzt, so werden die Anschlussgebühren für das neue Gebäude nach diesem Reglement berechnet. Früher bezahlte Anschlussgebühren werden durch Anrechnung der Bemessungsgrößen des zerstörten oder abgebrochenen Gebäudes nach diesem Reglement abgegolten.

---

**§ 33** Bemessungsgrössen

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr für das Trinkwasser richtet sich nach den Belastungswerten (Loading-Unit – LU) gemäss SVGW.

<sup>2</sup> Bei Umnutzung, Um- und Erweiterungsbauten richtet sich die zusätzlich geschuldete Gebühr nach der Erhöhung der entsprechenden Bemessungsgrössen.

<sup>3</sup> Reduzieren sich die Belastungswerte, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Gebühren. Bei einer späteren Erhöhung der Belastungswerte werden früher bezahlte Gebühren nominal angerechnet.

**§ 34** Entstehung der Gebührenpflicht

<sup>1</sup> Die Gebührenpflicht für Neubauten entsteht zum Zeitpunkt des Anschlusses des Wasserzählers.

<sup>2</sup> Die Gebührenpflicht für Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten entsteht zum Zeitpunkt der Bauabnahme.

**6.3 Übrige Gebühren**

**§ 35** Grundsätze

<sup>1</sup> Die jährlichen Gebühren werden in Form einer Grundgebühr und einer Mengengebühr erhoben. Die Gemeinde ist berechtigt, periodische Akontozahlungen geltend zu machen.

<sup>2</sup> Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Wasserbezug.

<sup>3</sup> Veränderungen, die die jährliche Gebühr beeinflussen, werden ab dem darauf folgenden Monat berücksichtigt.

**§ 36** Grundgebühr

<sup>1</sup> Die jährliche Grundgebühr wird in Form einer Gebühr für den Wasserzähler sowie deren Aufwendungen erhoben. Sie ist auch geschuldet, wenn kein Wasser bezogen wird.

**§ 37** Bewilligungsgebühr

<sup>1</sup> Die Bewilligungsgebühr für den Wasseranschluss regelt der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung.

**§ 38**      Mengengebühr

<sup>1</sup> Die Mengengebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug in Kubikmetern.

<sup>2</sup> Die Mengengebühr ist auch bei übermässigem Wasserverbrauch als Folge defekter Hausinstallationen geschuldet.

**§ 39**      Besondere Dienstleistungen

<sup>1</sup> Die Gebühren für besondere Dienstleistungen regelt der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung.

## **7 Vollzug und Verfahren**

**§ 40**      Vollzug

<sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung.

<sup>2</sup> Kommt die Grundeigentümerschaft den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.

<sup>3</sup> Soweit dieses Reglement eine Bewilligung vorschreibt, ist für deren Erteilung die Gemeindeverwaltung zuständig.

<sup>4</sup> Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt Sanierungs- und Rechnungsverfügungen auszustellen.

**§ 41**      Rechtsschutz

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der zuständigen Gemeindebehörden, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen sonstige Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

<sup>3</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderats, die keine Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

---

**§ 42** Strafbestimmungen

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann verwarnt oder mit bis zu CHF 5'000.00 gebüsst werden. Schadenersatzansprüche und Ersatzvornahmen zulasten der Verursacherin bzw. des Verursachers bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup> Die Anfechtung des Strafbefehls richtet sich nach § 82 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesezt, SGS 180).

## **8 Schlussbestimmungen**

**§ 43** Aufhebung bisherigen Rechts<sup>1)</sup>

**§ 44** Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Für bewilligte Gesuche wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben.

<sup>2</sup> Die bei Inkrafttreten dieses Reglements hängigen Bewilligungsgesuche werden nach dem neuen Reglement beurteilt.

<sup>3</sup> Jährliche Gebühren für die Zeit vor Inkrafttreten dieses Reglements werden gemäss Wasser-Reglement vom 24. April 1991 in Rechnung gestellt.

### **II.**

*Keine Fremdänderungen.*

### **III.**

Der Erlass SRS 7.4-1 (Wasser-Reglement vom 24. April 1991) wird aufgehoben.

---

<sup>1)</sup> Das Wasser-Reglement der Gemeinde Arlesheim vom 24. April 1991 wird aufgehoben.

**IV.**

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft per 01.01.2023 in Kraft.

Arlesheim, ...

Der Gemeindepräsident: Markus Eigenmann  
Die Gemeindeverwalterin: Katrin Bartels